# Vorläufige PHYSIO-TARIFE gemäß § 10 Abs. 5 der RAHMENVEREINBARUNG

## ab 1. Jänner 2019

## I. Leistungsspektrum

### A. Aktive Therapien:

Positionstext	Pos. Nr.	Pos. Nr.
	Tarif A	Tarif B
Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung – <b>Einzeltherapie</b> , pro Sitzung von mind. <u>30</u>	6005	6055
Minuten Dauer	€ 28,68	€ 23,57
Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - Einzeltherapie, bei entsprechender	6006	6056
medizinischer Begründung, pro Sitzung von mind. 45 Minuten Dauer	€ 43,01	€ 35,35
Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - Einzeltherapie, bei entsprechender	6007	6057
medizinischer Begründung, pro Sitzung von mind. 60 Minuten Dauer	€ 57,35	€ 47,14
Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - <b>Gruppentherapie</b> , pro Sitzung von	6010	6060
mindestens 30 Minuten Dauer, Gruppengröße maximal 5 Personen, pro Person	€ 11,69	€ 9,36
Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - <b>Gruppentherapie</b> , pro Sitzung von	6011	6061
mindestens 60 Minuten Dauer, Gruppengröße 3-4 Personen, pro Person	€ 21,12	€16,90
Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung - <b>Gruppentherapie</b> , pro Sitzung von	6012	6062
mindestens 60 Minuten Dauer, Gruppengröße 5-6 Personen, pro Person	€ 18,86	€ 15,10
Physiotherapeutische Bewegungsbehandlung an cerebral-paretischen Kindern (0 -	6015	6065
15 Jahre) mit signifikanten Störungen der Sensomotorik mittels Bobath- und/oder Vojta-		
Technik, pro Sitzung von mindestens 60 Minuten Dauer		c = 0 00
	€ 60,32	€ 50,28
Diese Leistung darf nur aufgrund einer Erstzuweisung durch Fachärzte für Kinderheilkunde, Neurologie und Psychiatrie, Orthopädie oder Fachärzte für physikalische Medizin durchgeführt werden. Folgezuweisungen können auch durch praktische Ärzte erfolgen. Nach 12 Monaten ist jedenfalls wieder eine fachärztliche Zuweisung notwendig.		
Verrechenbar nur aufgrund einer besonderen Berechtigung. Diese besondere Berechtigung wird seitens der Krankenversicherungsträger nur nach Vorlage eines Nachweises einer Sonderausbildung, und zwar - der Absolvierung eines Kinder-Bobath-Kurses und/oder - einer Ausbildung nach Vojta erteilt.		

### B. Passive Therapien:

Positionstext	Pos. Nr. Tarif A	Pos. Nr. Tarif B
Manuelle <b>Heilmassage</b> von mindestens 15 Minuten Dauer, pro Sitzung	6020 € 9,41	6070 € 8,34
Manuelle <b>Lymphdrainage</b> bei Lymphödem nach Lymphnodektomie, Sklerodermie, Morbus Sudeck-Stadium I + II, Lymphödem nach Radiotherapie, postoperativen handchirurgischen Eingriffen, Einzelfallentscheidungen nach ausführlicher Begründung bzw. nach Begutachtung des Patienten, mindestens 45 Minuten Dauer, pro Sitzung  Verrechenbar nur aufgrund einer besonderen Berechtigung nach Vorlage eines Ausbildungsnachweises.	6022 € 33,40	6072 € 27,92
Bindegewebsmassage von mindestens 20 Minuten Dauer, pro Sitzung  Verrechenbar nur aufgrund einer besonderen Berechtigung nach Vorlage eines	6025 € 12,72	6075 € 10,67
Ausbildungsnachweises.  Kryotherapie	6030 € 3,31	6080 € 3,11

Positionstext	Pos. Nr.	Pos. Nr.
	Tarif A	Tarif B
Wärmetherapie (trocken) von mind. 10 Min.	6035	6085
	€ 3,31	€ 3,11

### C. <u>Hausbesuche:</u>

	Pos. Nr.	Pos. Nr.
Positionstext	Tarif A	Tarif B
Hausbesuch	6040	6090
	€ 28,68	€ 23,57
Amtliches Kilometergeld (je gefahrenem KM)	6045	6095
	€ 0,42	€ 0,42
Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen der/s PhysiotherapeutIn nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche an mehren PatientInnen in einer Einrichtung (zB in einem Altersheim, in einer Schule, etc.) ist das Kilometergeld und das Visitenhonorar nur einmal pro Behandlungstag (bei einer/m der PatientInnen) verrechenbar.		
Für Hausbesuche an mehreren PatientInnen in Kindergärten oder Schulen – diesbezüglich ist eine Zustimmung der OÖGKK erforderlich - ist das Kilometergeld und das Visitenhonorar ebenfalls nur einmal pro Behandlungstag (bei einer/m der PatientInnen) verrechenbar. In diesen Fällen ist die chefärztliche Bewilligung für die Fahrt in den Kindergarten bzw. in die Schule nicht notwendig.		

## D. <u>Pilotprojekt "Vernetzungstätigkeiten"</u> ist befristet von **1. Juli 2018 bis 30. Juni 2021.** Die angeführten Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar.

Positionstext	Pos. Nr.	Pos. Nr.
	Tarif A	Tarif B
Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe bzw. Angehörigen eines entsprechenden Fachge-		
werbes behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	6016 € 14,34	6066 € 11,79
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	6017	6067
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	€ 28,68 6018	€ 23,57 6068
	€ 43,01	€ 35,35
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	6019 € 57,35	6069 € 47,14
Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss. z.B. Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen		
Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten) so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	6036 € 14,34	6086 € 11,79
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	6037 € 28,68	6087 € 23,57
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	6038 € 43,01	6088 € 35,35
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	6008 € 57,35	6058 € 47,14
pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	6009	6059
	€ 86,03	€ 70,70

#### Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der unter D angeführten Positionen:

- a) Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)
  - Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
  - Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich Ab 1. April 2019 werden auch Zuweisungen von Allgemeinmedizinern befristet für ein Jahr zugelassen.
- b) Bei Erwachsenen:
  - Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose
- c) Limitierung mit 20 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugsperson bzw. Limitierung mit 5% der Fälle bei Pos. Helferkonferenz.

#### Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen "Vernetzungstätigkeiten":

- a) Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mindestens 15 Minuten gedauert haben.
- b) Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben Tag) verrechnet werden.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist **keine ärztliche Zuweisung** sowie **keine chefärztliche Bewilligung** erforderlich.
- d) Zuweisungen von Psychologen gelten analog fachärztlichen Zuweisungen.

### II. Allgemeine Bestimmungen

- Der Tarif A kommt nur dann zur Anwendung, wenn die/der PhysiotherapeutIn eine Anmeldung zur Pensionsversicherung nach dem GSVG nachgewiesen hat oder 15 Wochenstunden (12 Therapiestunden/Woche) bei 44 Leistungswochen anbietet und wenn die Praxis nachstehenden Mindeststandard aufweist:
  - a) Therapieraum:
    - abgeschlossener, natürlich belichteter und belüfteter, ausschließlich für Therapiezwecke verwendeter Raum
    - für Einzeltherapien mit einer Raumgröße von mind. 16 m² und
    - für Gruppentherapien mit mind. 20 m²
  - b) eigener Wartebereich
  - c) patientengerechtes WC
  - d) gekennzeichneter und patientengerechter Zugang zur Praxis
  - e) Mindestausstattung des Therapieraumes:
    - 1 Behandlungsbett
    - Hilfsmittel entsprechend der angewendeten Therapiekonzepte
- 2. Alle unter A und B angeführten Therapien bedürfen der Chefarztbewilligung, wenn pro Leistungsart (zB Massage, Heilgymnastik, ...) mehr als 6 Anwendungen oder insgesamt mehr als 20 Anwendungen pro Quartal verordnet werden. Für die Chefarztbewilligung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
  - a) Bisherige Therapien (Art/Anzahl) = Vorgeschichte
  - b) Funktionszustand und -beeinträchtigung (vor der 1. Anwendung und jeweils vor dem Antrag auf weitere Therapien) = Therapiefortschritt
  - c) Zielvorstellung über die Fortsetzung der Therapie mit kurzer Begründung
  - d) Verordnete Therapiemaßnahmen (Art/Anzahl/gegebenenfalls Dauer)
- 3. Die/der PhysiotherapeutIn hat grundsätzlich 90 % seiner Therapiezeit für aktive und nur 10 % für passive Therapien zu verwenden. Ausnahmen sind mit dem Krankenversicherungsträger abzuklären.
- 4. Die Positionen unter "A Aktive Therapien" sind am selben Tag nicht nebeneinander P:\abtgem\vp-\\Nichtaerztliche\_Berufe\PHYSIOTHERAPIE\TARIFE\vorl\_physiotarife\_2019.doc

verrechenbar.

## <u>Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung – Chefarztpflichten</u>

Auf das Vertragsverhältnis zwischen den freiberuflichen diplomierten PhysiotherapeutInnen und den OÖ § 2-Krankenversicherungsträgern finden aufgrund des § 31 Abs. 5 Z. 10 ASVG die Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung (RÖK) seit Juni 1996 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Für die Chefarztpflichten bedeutet dies für die Dauer der Geltung der RÖK folgendes:

- Chefarztpflicht für Physiotherapien ab der 21. Anwendung pro Quartal oder wenn pro Leistungsart mehr als 6 Anwendungen pro Quartal verordnet werden
- Chefarztpflicht für Physiotherapien in Form von Hausbesuchen ab der 1. Sitzung